

ERKLÄRUNG

**der deutschen Nationalen Kontaktstelle für die
OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

zu einer Beschwerde, vorgelegt von

- Greenpeace e.V.

gegen

- Vattenfall

ZUSAMMENFASSUNG

Greenpeace e.V. machte mit seiner am 30. Oktober 2009 eingelegten Beschwerde Verletzungen der Kapitel II (Allgemeine Grundsätze), V (Umwelt) und VII.4 (Verbraucherinteressen) der OECD-Leitsätze durch Vattenfall, vor allem in Zusammenhang mit dem geplanten Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg und dem Kernkraftwerk Krümmel, geltend. Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung der im Ressortkreis ‚OECD-Leitsätze‘ vertretenen Bundesministerien, insbesondere des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, mit Entscheidung vom 15. März 2010 ab. Gegenstand der ersten Evaluierung einer Beschwerde nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze ist, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen. Dies verneinte die NKS, da die mit der Beschwerde geltend gemachten Vorwürfe teils nicht substantiiert waren, teils mit einer zu weiten Auslegung der Leitsätze begründet wurden, die nicht den Zielen der Leitsätze entsprach. So kann aus den OECD-Leitsätzen nicht das Gebot abgeleitet werden, auf die Stromproduktion aus Kohlekraft bzw. einen Kraftwerksneubau zu diesem Zweck zu verzichten.